

STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	136/22
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	<input checked="" type="checkbox"/> Barrierefreiheit
	<input checked="" type="checkbox"/> Gleichstellung
	<input type="checkbox"/> Finanzen
Eingang am:	21.12.2022
Version	1

Teilnahme:	intern:	Herr Theilemann
	extern:	

TOP:	
------	--

<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Technischer Ausschuss	24.01.2023	8.	A	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Teileinziehung einer Verkehrsfläche - Unter dem Dom

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss bekundet die Absicht, über die Teileinziehung der Straße Unter dem Dom um folgende Grundstücke: Gemarkung Naumburg, Flur 4, Flurstücke 1440, 375, 1607/374.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht öffentlich bekannt zu geben und eine Vorlage über eventuelle Abwägungen im Technischen Ausschuss einzubringen.

Finanzielle Auswirkung:

- nein ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag: Haushaltsplan :
- über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Die Straße – Unter dem Dom – wurde mit Beschluss des Technischen Ausschusses TA 92/10 am 26.05.2010 sowie Bekanntmachung am 01.06.2010 nach § 6 Abs. 1 StrG LSA öffentlich gewidmet.

Gemäß § 6 Abs. 3 StrG LSA ist Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast das dingliche Recht hat, über die Straße zu verfügen. Im Jahr 2022 stellte sich heraus, dass dieses dingliche Recht bei der Widmung der Straße jedoch nicht vorgelegen hat, da für die Grundstücke – Gemarkung Naumburg, Flur 4, Flurstücke 1140, 375 und 1607/374 – das dingliche Recht anderweitig verwirkt war. Es besteht seit dem Jahr 1998 eine Baulast, die dem Nutznießer die genannten Flächen als Parkflächen sichert. Nach dieser Erkenntnis durfte die Stadt Naumburg (Saale) die Flächen nicht für den öffentlichen Verkehr widmen.

Die Widmung war demnach rechtsfehlerbehaftet und ist deshalb zurückzunehmen. Entsprechend soll nunmehr die Teileinziehung der betroffenen Flächen erfolgen. Die restliche Verkehrsfläche bleibt unbeschadet und weiterhin dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 Abs. 4 StrG LSA muss die Absicht der Einziehung drei Monate vorher in der Gemeinde bekanntgegeben werden. Daher soll nun der Beschluss über die Absicht der Einziehung eingeholt werden. Anschließend wird die Absicht über die Einziehung bekanntgegeben und eventuelle Einwände werden geprüft. Danach soll eine Abwägung erfolgen und über die Einziehung der Straße im Technischen Ausschuss befunden werden. Auch wenn hier nach Ansicht der Verwaltung kein Einwand die fehlerhafte Widmung heilen könnte, ist das Verfahren so durchzuführen.

Der Bereich über die Einziehung ist auf nachfolgender Kartenübersicht ersichtlich:
 Gelb: weiterhin gewidmete Fläche Rot: künftig nicht mehr gewidmet

